

Anhang 1.1: Zuordnung der Festlegungen der Braunkohlenpläne zu den PrüfgruppenErläuterung der Prüfgruppen (vgl. Kapitel 4.1.3 Umweltbericht)

- Prüfgruppe I** vertieft zu prüfende Planfestlegungen mit möglichen erheblichen Umweltauswirkungen
- Prüfgruppe II** in der Gesamtbewertung zu berücksichtigende Planfestlegungen mit eindeutig schutzgutunterstützender Zielsetzung
- Prüfgruppe III** nicht prüfpflichtige Planfestlegungen, die eindeutig schutzgutneutral oder räumlich und sachlich nicht hinreichend konkret sind.

Verwendete Abkürzungen

- ZB Zielfestlegung BKP Brandenburg
- GB Grundsatzfestlegung BKP Brandenburg
- ZK 1 Zielkarte „Abbaubereich und Sicherheitslinie, Änderungsbereich im räumlichen Teilabschnitt I“ (Anlage 1 BKP Brandenburg)
- ZK 2 Zielkarte „Braunkohlenplangebiet“ (Anlage 2 BKP Brandenburg)
- ZK 3 Zielkarte „Bergbaufolgelandschaft“ (Anlage 3 BKP Brandenburg)
- ZK 4 Zielkarte „Ansiedlungsstandorte“ (Anlage 4 BKP Brandenburg)
- ZS Zielfestlegung BKP Sachsen
- GS Grundsatzfestlegung BKP Sachsen
- FK 1 Festlegungskarte „Abbaugrenze und Sicherheitslinie“ (Karte 1 BKP Sachsen)
- FK 2 Festlegungskarte „Folgenutzung“ (Karte 2 BKP Sachsen)

Festlegungen BKP Brandenburg

Nr.	Wortlaut der Festlegung (Nummerierung und Wortlaut der Festlegung)	Prüfgruppe III schutzgut- neutral	Prüfgruppe III nicht hinrei- chend konkret	Prüf- gruppe II	Prüf- gruppe I
Abbaubereich, Landinanspruchnahme, Änderungsbereich					
ZB 1	Im Abbaubereich des Tagebaus Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt II, dessen Größe und räumliche Lage durch die in der Zielkarte (Anlage 1) dargestellte Abbaugrenze bestimmt ist, hat die Gewinnung von Braunkohle Vorrang vor anderen Nutzungs- und Funktionsansprüchen. Die Inanspruchnahme von Flächen hat sich räumlich wie zeitlich auf das tagebautechnisch unbedingt notwendige Maß zu beschränken; die bisherigen Nutzungen sind so lange wie möglich aufrecht zu erhalten.				x
GB 1	Der Zeitraum zwischen Flächeninanspruchnahme und Wiedernutzbarmachung ist so gering wie möglich zu halten. Mit der Endgestaltung der Flächen und Böschungen ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu beginnen. Nutzungsfähige Bereiche sind unter Beachtung der Herstellung und Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit frühzeitig der geplanten Nachnutzung zuzuführen.			x	
ZB 2	Die aus dem Abbaubereich des Tagebaus Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt II anfallenden Abraummassen sind überwiegend für den in Anlage 1 ausgewiesenen Änderungsbereich des räumlichen Teilabschnitts I zu verwenden. Sie werden eingesetzt zur Beseitigung eines ansonsten bestehenden Massendefizits und zur Herstellung einer mehrfach nutzbaren Bergbaufolgelandschaft.			x	
Sicherheitslinie, Sicherheitszone					
ZB 3	Der Bereich zwischen Sicherheitslinie und Abbaugrenze (Sicherheitszone), der in Anlage 1 dargestellt ist, wird für die Errichtung der tagebaunotwendigen Infrastruktur und zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz angrenzender Nutzungen als Vorranggebiet gesichert. Die bergbaulichen Tätigkeiten innerhalb der in Anlage 1 dargestellten Sicherheitslinie sind so zu planen und durchzuführen, dass durch die Gewinnung der Braunkohle bedingte unmittelbare Veränderungen auf der Geländeoberfläche außerhalb der Sicherheitslinie, soweit vorhersehbar, ausgeschlossen werden. Die Sicherheitslinie ist in allen raum- und sachbezogenen Planungen zu beachten und in entsprechende andere Pläne zu übernehmen. Die in der Anlage 1 des Braunkohlenplans Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I vom 21. Juni 2004 (GVBl. II S. 614), im Übergangsbereich zwischen dem Teilabschnitt I und II dargestellte Sicherheitslinie im Bereich der Koordinaten ... wird aufgehoben.				x
Immissionsschutz					
ZB 4	In den bergrechtlichen Betriebsplanzulassungsverfahren sind planerische, technische sowie organisatorische Maßnahmen festzulegen, die sicherstellen, dass die tagebaunahen Siedlungen Welzow, Neupetershain, Lindchen, Allmosen, Bahnsdorf, Lieske und die auf sächsischem Territorium liegenden Orte Klein Partwitz, Bluno und Sabrodt rechtzeitig vor schädlichen Immissionen, vor allem Staub und Lärm geschützt sind. Die Immissionsschutzmaßnahmen sind fortlaufend dem Stand der Technik anzupassen, in Abstimmung mit den zuständigen Behörden umzusetzen sowie auf ihren Erfolg hin zu kontrollieren.			x	
ZB 5	Staubemissionen sind durch geeignete Maßnahmen auf den Betriebsflächen des Tagebaus insbesondere auf noch nicht abschließend rekultivierten Kippenbereichen in exponierter Lage zu den am Tagebaurand liegenden Orten einzuschränken.			x	
Natur und Landschaft im Abbaubereich					

Nr.	Wortlaut der Festlegung (Nummerierung und Wortlaut der Festlegung)	Prüfgruppe III schutzgut- neutral	Prüfgruppe III nicht hinrei- chend konkret	Prüf- gruppe II	Prüf- gruppe I
ZB 6	Soweit es mit dem Betrieb des Tagebaus vereinbar ist, sind im Abbaubereich erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich von rechtlich besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft sowie von besonders geschützten Arten zu vermeiden oder zu minimieren. Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind vorrangig im Zuge der Wiedernutzbarmachung im Änderungsbereich des räumlichen Teilabschnitts I und im räumlichen Teilabschnitt II gemäß Anlage 1 zu kompensieren. Die erforderlichen Maßnahmen sind an anderer Stelle vorzusehen, wenn die notwendige Kompensation nicht im Rahmen der Wiedernutzbarmachung im Änderungsbereich des räumlichen Teilabschnitts I und im räumlichen Teilabschnitt II erfolgen kann. Die als Erhaltungsziele festgelegten Arten und Lebensräume des FFH-Gebietes „Weißer Berg bei Bahnsdorf“ in der Sicherheitszone sind zu erhalten.			x	
ZB 7	In der zu gestaltenden Bergbaufolgelandschaft im Teilabschnitt II und im Änderungsbereich des räumlichen Teilabschnitts I sind geeignete Standortfaktoren zu fördern, die in Verbindung mit der vorgesehenen Flächennutzung die Grundlage für vielfältige, naturnahe und in der Region seltene Lebensräume für Pflanzen und Tiere bilden. Die neu zu schaffenden Lebensräume sind vorrangig mit gebietsheimischem Artenspektrum herzustellen. Die im Änderungsbereich des räumlichen Teilabschnitts I sowie im räumlichen Teilabschnitt II in Anlage 3 dargestellten Renaturierungsflächen dienen vorrangig dem Arten- und Biotopschutz und sind von intensiver Nutzung freizuhalten. Die Besiedlung ist durch geeignete Initialmaßnahmen zu fördern. Die Kompensation für zu ersetzende Biotope ist in der Bergbaufolgelandschaft, insbesondere auf den Renaturierungsflächen, im Änderungsbereich des räumlichen Teilabschnitts I und im räumlichen Teilabschnitt II vorzunehmen.			x	
Natur und Landschaft außerhalb des Abbaubereiches					
ZB 8	Soweit mit dem Betrieb des Tagebaus vereinbar, sind außerhalb des Abbaubereiches Eingriffe in Natur und Landschaft einschließlich Beeinträchtigungen von rechtlich besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft sowie geschützten Arten infolge bergbaulicher Wirkungen und infolge der Realisierung von Infrastrukturvorhaben zu vermeiden und, soweit nicht vermeidbar, zu kompensieren.			x	
Auswirkungsbereich und Maßnahmen zur Begrenzung der Grundwasserabsenkung					
ZB 9	Die Grundwasserabsenkung ist räumlich und zeitlich so zu betreiben, dass ihr Ausmaß und ihre Auswirkungen unter Berücksichtigung der bergsicherheitlichen Notwendigkeiten so gering wie möglich gehalten werden. Die technischen Einrichtungen für entsprechende Gegenmaßnahmen sind landschaftsgerecht anzulegen und zu gestalten. Die Auswirkungen der Grundwasserabsenkung auf den Wasser- und Naturhaushalt und die Wirksamkeit der Maßnahmen zu deren Begrenzung sind ständig zu überwachen. Mittels einer Dichtwand sind negative Auswirkungen der Grundwasserabsenkung auf die Herstellung und die konzipierten Nutzungsziele der benachbarten Gewässer des Lausitzer Seenlandes auszuschließen. Nach Abschluss der bergbaulichen Tätigkeiten ist über den Bestand der Dichtwand zu entscheiden.			x	
Oberflächengewässer					
ZB 10	Die Wassereinleitung in den Zollhausteich ist zum Erhalt des Biotopcharakters solange aufrecht zu erhalten, wie es betriebstechnisch vertretbar ist. Für den im Abbaubereich des Tagebaus liegenden Teil des Oberen Landgrabens ist bei Bedarf rechtzeitig vor der Inanspruchnahme Ersatz zu schaffen.			x	
Flutung und Wasserqualität					

Nr.	Wortlaut der Festlegung (Nummerierung und Wortlaut der Festlegung)	Prüfgruppe III schutzgut- neutral	Prüfgruppe III nicht hinrei- chend konkret	Prüf- gruppe II	Prüf- gruppe I
ZB 11	<p>Die Flutung des Restloches und somit die Herstellung des Welzower Sees soll schnellstmöglich mit Hilfe von Fremdwasser überwiegend aus der Spree unter Beachtung der jeweils geltenden Bewirtschaftungsplanung bis auf eine Seespiegelhöhe von ca. 104 m NHN erfolgen.</p> <p>Durch geeignete wassermengen- und gütewirtschaftliche Maßnahmen ist einer Versauerung des entstehenden Wasserkörpers rechtzeitig und nachhaltig entgegenzuwirken.</p> <p>Die Voraussetzungen zur Erreichung des guten ökologischen Potentials entsprechend den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes sind zu schaffen.</p> <p>Die Wasserqualität soll eine dauerhafte Erholungsnutzung und die Entwicklung eines für Bergbauseen typischen Fischbestandes im Sinne eines funktionsfähigen ökologischen Systems ermöglichen.</p> <p>Die Einbindung des Tagebausees in den regionalen Oberflächenwasserhaushalt, insbesondere dessen Anbindung an den Oberen Landgraben, ist zu ermöglichen.</p>			x	
Wasserversorgung/Sümpfungwassernutzung					
ZB 12	<p>Die öffentliche und gewerbliche Wasserversorgung nach Menge und Güte ist für die Dauer der bergbaulichen Einwirkung auf das Grundwasser zu gewährleisten.</p> <p>Das im Bereich des Tagebaus Welzow-Süd anfallende Sümpfungswasser ist unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Bewirtschaftungsgrundsätze vorrangig</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Ersatzwasser für die Sicherstellung der bergbaulich beeinflussten öffentlichen Wasserversorgung, - zum Zwecke der wasserwirtschaftlichen Stützung von Feuchtgebieten und von Oberflächengewässern, - als Brauchwasser für den Industriepark Schwarze Pumpe, insbesondere der Kraftwerksversorgung mit dem Ziel der Mehrfachnutzung des gehobenen Grundwassers einzusetzen. <p>Dabei ist das Prinzip der sparsamen und nachhaltigen Wasserbewirtschaftung nach Maßgabe der Bewirtschaftungsplanung durchzusetzen.</p> <p>Bei der Einleitung von Sümpfungswässern in Fließgewässer sind Wasserqualitäten, die eine konditionsfreie Einleitung gestatten, zu gewährleisten. Dabei ist die Sulfatbelastung in der Spree nach Maßgabe der Bewirtschaftungsplanung so gering wie möglich zu halten.</p>			x	
Grundwasserwiederanstieg					
ZB 13	<p>Durch geeignete Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass sich nachbergbaulich ein weitgehend selbstregulierender und nachsorgefreier Gebietswasserhaushalt als endgültiger Zustand einstellen kann. Dauerhafte Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit dem Grundwasserwiederanstieg sind möglichst zu vermeiden.</p> <p>Grundwasserwiederanstiegsbedingten Versauerungserscheinungen im Kippenkörper ist durch geeignete, dem Stand der Technik entsprechende zielgerichtete technisch / organisatorische Maßnahmen entgegen zu wirken.</p> <p>Durch geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen ist eine Beeinträchtigung der Oberflächengewässer durch belastetes Grundwasser soweit wie möglich zu vermeiden.</p> <p>Die räumlichen und zeitlichen Auswirkungen der Grundwasserabsenkung und des Grundwasserwiederanstieges sind bei allen Planungen und Maßnahmen zu beachten.</p>			x	
Bergschäden					
ZB 14	<p>Die durch die bergbauliche Tätigkeit auftretenden Bergschäden sind nach Maßgabe des Bundesberggesetzes durch den Bergbautreibenden zu entschädigen.</p>	x			
Umsiedlung der Bevölkerung					

Nr.	Wortlaut der Festlegung (Nummerierung und Wortlaut der Festlegung)	Prüfgruppe III schutzgut- neutral	Prüfgruppe III nicht hinrei- chend konkret	Prüf- gruppe II	Prüf- gruppe I
ZB 15	Die aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme des Wohnbezirks V und von Teilen des Liesker Weges und des Ortsteils Proschim / Prožym der Stadt Welzow sowie von Lindenfeld im Ortsteil Bahnsdorf der Gemeinde Neu-Seeland erforderlichen Umsiedlungen der Einwohner (Eigentümer und Mieter) sind sozialverträglich zu gestalten. Die Mitwirkung und Mitgestaltung der von der Umsiedlung betroffenen Einwohner bei der Vorbereitung und Durchführung der Umsiedlung ist zu gewährleisten. Im Rahmen des Umsiedlungsprozesses ist der Erhalt der kommunalen Gemeinschaft und der sozialen Bindungen in den umzusiedelnden Orten möglichst durch eine gemeinsame Umsiedlung zu fördern. Unbeschadet der Orientierung auf eine gemeinsame Umsiedlung sind auch die Interessen derjenigen Einwohner, die nicht an einer gemeinsamen Umsiedlung teilnehmen wollen und sich für eine Wiederansiedlung an einem anderen Standort entscheiden, angemessen zu berücksichtigen. Die Kosten der Umsiedlung hat der Bergbautreibende zu tragen.			x	
ZB 16	Die von der Umsiedlung betroffenen Orte/Ortsteile sind während der gesamten Umsiedlung wohn- und lebenswert zu erhalten. Dazu gehören neben der Sicherung der Grundversorgung und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Infrastruktur auch die Förderung des Gemeinschaftslebens sowie die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit			x	
GB 2	Die Stadt Welzow soll mit dem Ziel der Bewahrung einer lebenswerten und attraktiven „Stadt am Tagebau“ weiter unterstützt werden. Die Potenziale zur Gewerbeansiedlung sollen hinsichtlich einer langfristigen wirtschaftlichen Stabilität für die Stadt weiter entwickelt werden. Die Lebensbedingungen der Einwohner der Stadt Welzow sollen auch unter den Bedingungen der Tagebauentwicklung weiter verbessert werden. Die Möglichkeiten und Potenziale einer zukunftsorientierten Daseinsvorsorge sind im Rahmen der mittelzentralen Verflechtungsbereiche durch den Ausbau von Kooperationsbeziehungen zu nutzen	x			
ZB 17	Für die Bevölkerung des Ortsteils Proschim / Prožym der Stadt Welzow sind die Möglichkeiten zur Bewahrung und Förderung der sorbischen / wendischen Kultur, Sprache und Tradition unter den Bedingungen der Umsiedlung zu erhalten, gegebenenfalls zu verbessern und damit eine Basis für eine kontinuierliche Weiterentwicklung zu schaffen.			x	
GB 3	In Vorbereitung der Umsiedlungen soll unter Einbeziehung der Bevölkerung geprüft werden, ob und inwieweit materielle Kulturgüter insbesondere mit sorbischem / wendischem Bezug vom Umsiedlungsstandort an den Ansiedlungsstandort übernommen oder ersetzt werden können. Falls dies möglich ist, sollen im Rahmen der Umsiedlung diese Maßnahmen durchgeführt werden.	x			
ZB 18	Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe, die im Abbaubereich liegen und daher ihre Geschäftstätigkeit am bisherigen Geschäftsort aufgeben müssen, sind – auf Wunsch der Betroffenen – zu verlagern. Die Existenz eines zu verlagernden gewerblichen Betriebes soll durch die Verlagerung nicht gefährdet werden.			x	
GB 4	Rechtzeitig vor der bergbaulichen Inanspruchnahme des Verkehrslandeplatzes Spremberg-Welzow soll unter Einbeziehung des Flugplatzbetreibers geprüft werden, ob eine Funktions- oder Standortverlagerung des Flugplatzes auf Kosten des Bergbautreibenden erfolgen soll oder der Standortverlust über eine Entschädigung ausgeglichen werden kann.		x		
Landwirtschaft					

Nr.	Wortlaut der Festlegung (Nummerierung und Wortlaut der Festlegung)	Prüfgruppe III schutzgut- neutral	Prüfgruppe III nicht hinrei- chend konkret	Prüf- gruppe II	Prüf- gruppe I
ZB 19	Die Existenz von landwirtschaftlichen Betrieben, deren Betriebsflächen ganz oder zum Teil im Abbaubereich liegen und durch bergbauliche Maßnahmen in Anspruch genommen werden, soll durch den Braunkohlentagebau nicht gefährdet werden. In der Bergbaufolgelandschaft des Änderungsbereiches des räumlichen Teilabschnittes I werden Flächen für eine landwirtschaftliche Nutzung als teilweiser Ersatz für die im räumlichen Teilabschnitt II in Anspruch zu nehmenden Flächen ausgewiesen (siehe Ziel 25). Durch die bergbauliche Tätigkeit entstehende wirtschaftliche Nachteile sind auszugleichen. Ersatzland (auch Pachtland) ist im größtmöglichen Umfang unter Berücksichtigung der vorhandenen Qualität sowie der Lage zum Betrieb bereitzustellen. Bei der Umsetzung eines solchen Ausgleichs soll, soweit möglich, insbesondere in zeitlicher und organisatorischer Hinsicht auf die betrieblichen Belange der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe Rücksicht genommen werden.			x	
Zeitlicher Rahmen des Umsiedlungsprozesses					
ZB 20	Die zeitliche Tagebauentwicklung erfordert den Abschluss der Umsiedlung der Einwohner von - Welzow, Wohngebiet V bis 2022 - Welzow, Ortsteil Proschim bis 2024 - Welzow, Teilumsiedlung Liesker Weg bis 2031 - Neu-Seeland, Siedlung Lindenfeld bis 2035. Die Planung, die Erschließung und die Bebauung der möglichen Ansiedlungsstandorte sind so zu organisieren, dass diesem Zeitrahmen entsprochen werden kann.		x		
Standorte für Wiederansiedlung					
ZB 21	Für die umzusiedelnden Bereiche der Stadt Welzow - Wohnbezirk V und Teile des Liesker Weges - wird der in Anlage 4 dargestellte inner-städtische Ansiedlungsstandort (Am Clarasee; Grüne Mitte; Am Stadtrand Nord) als Vorranggebiet ausgewiesen. Der in Anlage 4 dargestellte Bereich nördlich von Welzow wird als Vorranggebiet für einen zusätzlichen Ansiedlungsstandort ausgewiesen. Für den umzusiedelnden Ortsteil Proschim / Prožym der Stadt Welzow wird der in der Anlage 4 dargestellte Bereich im Ortsteil Terpe der Stadt Spremberg als Vorranggebiet ausgewiesen. Auf Antrag der Stadt Welzow kann der Ansiedlungsstandort durch einen späteren Braunkohlenplan - sachlicher Teilplan Umsiedlung Proschim / Prožym - überprüft und ggf. geändert werden. Die Umsiedler sind in die Wahl und in die planerische Vorbereitung der Ansiedlungsstandorte einzubeziehen, um Ortsbereiche zu schaffen, die von den Vorstellungen ihrer zukünftigen Einwohner hinsichtlich ihrer Struktur, ihres Erscheinungsbildes und der von ihnen gewünschten Wohnformen geprägt sind.				x
GB 5	Möglichkeiten für eine gemeinsame Wiederansiedlung der Bewohnerinnen und Bewohner aus Lindenfeld bestehen im Ortsteil Bahnsdorf der Gemeinde Neu-Seeland. Da eine Umsiedlung erst bis zum Jahr 2035 erforderlich ist, wird über den Ansiedlungsstandort zu einem späteren Zeitpunkt unter Einbeziehung der betroffenen Einwohner durch einen gesonderten Braunkohlenplan - sachlicher Teilplan Umsiedlung Lindenfeld - entschieden. Der Ansiedlungsstandort kann auch einvernehmlich durch eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Bergbautreibenden festgelegt werden. Eine Beeinträchtigung des sich in unmittelbarer Nähe zum Abbaubereich befindenden Friedhofs von Bahnsdorf ist so weit wie möglich zu vermeiden.		x		
Abfallwirtschaft					
ZB 22	Die im Abbaubereich gelegenen Altlasten und altlastenverdächtigen Flächen sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu untersuchen und zu bewerten, gegebenenfalls zu überwachen und zu entsorgen bzw. zu sanieren.			x	

Nr.	Wortlaut der Festlegung (Nummerierung und Wortlaut der Festlegung)	Prüfgruppe III schutzgut- neutral	Prüfgruppe III nicht hinrei- chend konkret	Prüf- gruppe II	Prüf- gruppe I
GB 6	Durch den Bergbau beeinträchtigte Böden sind so herzustellen bzw. zu schützen, dass eine den naturräumlichen Verhältnissen angepasste Bodenentwicklung und -funktionalität gewährleistet ist, die eine nachhaltige, standortgerechte Nutzung sicherstellt.			x	
Archäologie und Denkmalschutz					
ZB 23	Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sind durch den Bergbautreibenden rechtzeitig die fachgerechte Untersuchung, Bergung, Sicherung und Dokumentation von kulturhistorisch wertvollen Bau- und Bodendenkmalen, die im Abbaubereich sowie durch Ansiedlungsstandorte und andere Maßnahmen außerhalb beeinträchtigt bzw. in Anspruch genommen werden zu ermöglichen und im Rahmen des Zumutbaren zu finanzieren und zu unterstützen.			x	
Grundzüge der Oberflächengestaltung					
ZB 24	Ziel 29 des Braunkohlenplans Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I vom 21. Juni 2004 (GVBl. II S.614) wird dahingehend geändert, dass in dem in Anlage 1 ausgewiesenen Änderungsbereich zusätzliche 305 ha Landwirtschaftsflächen zulasten der Forstwirtschaft zu schaffen sind. Die im Ziel 29 des Braunkohlenplanes Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I ausgewiesene Gesamtbilanz der verschiedenen Nutzungsarten der Bergbaufolgelandschaft ändert sich entsprechend.			x	
ZB 25	Bei der Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft sind landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und kommunale Nutzungsinteressen sowie die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholung infolge der Weiterführung des Tagebaus in den räumlichen Teilabschnitt II zu berücksichtigen. Entsprechend den vorgesehenen Nutzungen ist die öffentliche Sicherheit, insbesondere ab dem Zeitpunkt der Wiederherstellung ausgeglichener nachbergaulicher Grundwasserstände, dauerhaft zu gewährleisten. Es ist ein niveaugleicher Anschluss der Kippenflächen an die Nachbarlandschaft zu schaffen. Für den räumlichen Teilabschnitt II werden folgende Größenordnungen für die unterschiedlichen Nutzungen vorgegeben: Wasserflächen 1 573 ha Forstwirtschaft 148 ha Renaturierungsflächen 120 ha Sonstige Flächen 22 ha (Straßen, Wege) Für den Änderungsbereich im räumlichen Teilabschnitt I werden folgende Größenordnungen für die unterschiedlichen Nutzungen vorgegeben: Landwirtschaft 305 ha Forstwirtschaft 2050 ha Renaturierungsflächen 136 ha Sonstige Flächen 72 ha (Straßen, Wege) Nach Abschluss der bergbaulichen Tätigkeit ist eine katasterrechtliche Neuordnung der Flächen unter Berücksichtigung der dann vorliegenden Bedingungen vorzunehmen.			x	
ZB 26	Zur Gewährleistung einer landwirtschaftlichen Folgenutzung sind die im Vorfeld des räumlichen Teilabschnittes II anfallenden bindigen und kulturfähigen Substrate für die Herstellung der Abschlusschicht im Änderungsbereich des räumlichen Teilabschnittes I zu nutzen. Dabei ist auf eine möglichst gleichmäßige Qualität der landwirtschaftlichen Flächen zu achten. Agrarbereiche sind durch geeignete Gestaltungselemente zu strukturieren. Die Bergbaufolgelandschaft ist so zu gestalten, dass eine Anpassung an die bereits vorhandenen Flächennutzungen erfolgen kann.			x	

Nr.	Wortlaut der Festlegung (Nummerierung und Wortlaut der Festlegung)	Prüfgruppe III schutzgut- neutral	Prüfgruppe III nicht hinrei- chend konkret	Prüf- gruppe II	Prüf- gruppe I
ZB 27	<p>Mit der forstwirtschaftlichen Wiedernutzbarmachung sind die Voraussetzungen zu schaffen, dass zusammenhängende artenreiche Mischwaldgebiete entstehen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine langfristige und nachhaltige Entwicklung der Bodenfruchtbarkeit ermöglichen, <p>ihrer Schutz- und Erholungsfunktion gerecht werden, wirtschaftlich genutzt werden können, nach waldökologischen Kriterien ausgerichtet sind und damit eine stabile Bestandsstruktur, ein vielfältiges Artenspektrum und Struktureichtum aufweisen über naturnahe Waldränder verfügen</p> <p>Bei der Entwicklung der Wälder sind standortgerechte, möglichst naturnahe Waldbestände unter Verwendung gebietsheimischer Gehölzarten aufzubauen und an bereits bestehende Waldflächen in der Bergbaufolgelandschaft außerhalb des Änderungsbereiches anzupassen.</p>			x	
ZB 28	<p>Das infolge des Massendefizits verbleibende Tagebaurestloch ist als „Welzower See“ mit einer ca. 1.600 ha großen Wasserfläche herzustellen. Die Böschungs- und Randbereiche des Sees sind an den vorhandenen gewachsenen Bestand anzupassen.</p> <p>Für die Stadt Welzow und die Ortslage Bahnsdorf sind die geotechnischen Voraussetzungen für künftige Strandbereiche zu schaffen.</p> <p>Die in Anlage 3 als Renaturierungsflächen ausgewiesenen Böschungs- und Randbereiche sind mit naturnaher, differenzierter Ufergestaltung sowie natürlicher Uferzonierung auszubilden.</p>			x	
Verkehrstrassen und Versorgungsleitungen					
ZB 29	<p>Für Verkehrsverbindungen und Versorgungsleitungen der technischen Infrastruktur (Trinkwasser, Abwasser, Telekommunikation u. a.), die durch bergbauliche Tätigkeit unterbrochen werden, ist rechtzeitig, d. h. vor Eintritt des Funktionsverlustes, Ersatz zu schaffen.</p> <p>Während des gesamten Abbaueiterraumes ist die Versorgung der Orte und Siedlungen, die im Randbereich des Tagebaus liegen, mit den technischen Medien ununterbrochen zu gewährleisten.</p> <p>Bergbauliche Beeinträchtigungen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes auf der Strecke Cottbus – Senftenberg sind auszuschließen.</p> <p>Die unterbrochene Straßenverbindung zwischen der Stadt Welzow und der B 156 ist frühestmöglich wiederherzustellen.</p> <p>Das Wirtschaftswegenetz auf den Kippenflächen soll entsprechend den Nutzungsanforderungen ausgebaut werden. Die Verbindungen zum bestehenden Radwandernetz sind zu berücksichtigen.</p>			x	

Festlegungen BKP Sachsen

Nr.	Wortlaut der Festlegung	Prüfgruppe III schutzgut- neutral	Prüfgruppe III nicht hin- reichend konkret	Prüfgruppe II	Prüfgruppe I
Bergbau, Abbaugbiet, Sicherheitslinie					
ZS 1	Das Abbaugbiet für die Braunkohlegewinnung ist durch die in Karte 1 ausgewiesene Abbaugrenze bestimmt. Innerhalb dieses Gebietes hat sich die Inanspruchnahme von Flächen auf das für den Tagebaubetrieb unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Der zeitliche Abstand zwischen Flächeninanspruchnahme und Wiedernutzbarmachung ist so gering wie möglich zu halten.				x
ZS 2	Die bergbauliche Tätigkeit ist so zu planen und durchzuführen, dass Gefährdungen auf der Geländeoberfläche außerhalb der Sicherheitslinie, soweit vorhersehbar, ausgeschlossen sind. Die Sicherheitslinie ist in alle räumlich und sachlich betroffene nachfolgende Pläne zu übernehmen.			x	
ZS 3	Maßnahmen, die dem Schutz der Bevölkerung vor bergbaubedingten Immissionen sowie der sicheren Tagebauführung dienen, sollen vorrangig im Bereich zwischen der Sicherheitslinie und der Abbaugrenze vorgenommen werden.				x
ZS 4	Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen soll einer späteren Versauerung des Kippenkörpers im Zuge des Grundwasserwiederanstiegs rechtzeitig entgegengewirkt werden.			x	
Wasser					
ZS 5	Die Grundwasserabsenkung ist unter Berücksichtigung der bergsicherheitlichen Notwendigkeiten räumlich und zeitlich so zu betreiben, dass ihr Ausmaß und ihre Auswirkungen so gering wie möglich gehalten werden. Mittels einer Dichtwand sind zur Sicherstellung der geplanten Nutzungen negative Auswirkungen auf die Zielwasserstände in den benachbarten Seen des Lausitzer Seenlandes auszuschließen. Die Auswirkungen der Grundwasserabsenkung und die Wirksamkeit der Maßnahmen zu deren Begrenzung sind zu überwachen.			x	
ZS 6	Für den durch das Plangebiet verlaufenden Abschnitt des Oberen Landgrabens ist bei Bedarf vor Inanspruchnahme Ersatz zu schaffen.			x	
ZS 7	Das infolge des Massendefizits entstehende Tagebaurestloch soll schnellstmöglich mit Oberflächenwasser auf eine Höhe von ca. 104 m NHN geflutet werden. Durch geeignete Maßnahmen ist darauf hinzuwirken, dass sich nachbergbaulich ein weitgehend selbst regulierender und nachsorgefreier Gebietswasserhaushalt einstellen kann.			x	
ZS 8	Die Wasserqualität im Tagebaurestsee soll eine dauerhafte Erholungsnutzung und die Ausbildung eines für Bergbauseen typischen natürlichen Fischbestandes ermöglichen.			x	
Bergbaubedingte Verlagerung landwirtschaftlicher Nutzflächen					
ZS 9	Rechtzeitig vor der bergbaulichen Inanspruchnahme sind den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben Ersatzflächen für eine landwirtschaftliche Nutzung bereitzustellen oder angemessene Entschädigungslösungen anzubieten.			x	
Verkehrstrassen und Versorgungsleitungen					
ZS 10	Für Verkehrswege und Versorgungsleitungen der technischen Infrastruktur, die durch die bergbauliche Tätigkeit unterbrochen werden, ist auf einen rechtzeitigen Ersatz hinzuwirken.			x	

Nr.	Wortlaut der Festlegung	Prüfgruppe III schutzgut- neutral	Prüfgruppe III nicht hin- reichend konkret	Prüfgruppe II	Prüfgruppe I
ZS 11	Im Rahmen der Wiedernutzbarmachung ist auf die Wiederherstellung einer direkten Ortsverbindung zwischen Bluno und Welzow (Land Brandenburg) hinzuwirken. In Ergänzung an das bestehende Radwegenetz ist eine Anbindung der Ortslage Bluno an den Welzower See herzustellen.			x	
Grundzüge der Wiedernutzbarmachung/Bergbaufolgelandschaft					
ZS 12	In der Bergbaufolgelandschaft ist die öffentliche Sicherheit für die in Karte 2 ausgewiesenen Raumnutzungen herzustellen. Die Bergbaufolgelandschaft soll in den umgebenden Naturraum des Lausitzer Seenlandes eingebunden werden. Dazu sind die Böschungs- und Randbereiche des Sees an den vorhandenen gewachsenen Bestand anzupassen.			x	
GS 13	Durch den Bergbau beeinträchtigte Böden sind so herzustellen bzw. zu schützen, dass eine den naturräumlichen Verhältnissen angepasste Bodenentwicklung und -funktionalität gewährleistet ist, die eine nachhaltige, standortgerechte Nutzung sicherstellt.			x	
FK 2	Das Vorranggebiet Waldmehrung ist in Karte 2 ausgewiesen.			x	
ZS 14	Die Aufforstung hat durch eine naturnahe und standortgerechte Bepflanzung in Anlehnung an die potenziellen natürlichen Waldgesellschaften zu erfolgen.			x	